# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang Hannover, den 18. 10. 2006 Nummer 37

#### INHALT

A.	Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
В.	Ministerium für Inneres und Sport Bek. 2. 10. 2006, Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt	948	Bek. 25. 9. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (RWE Dea AG, Kompressorstation in Brammer)	950 950
C.	Finanzministerium		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit RdErl. 21. 9. 2006, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007 aufzubringenden Betrages	948	VO 25. 9. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Region Hannover	950
Ε.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 9. 2006, Jahresrechnung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für das Haushaltsjahr 2005	955
F.	Kultusministerium  Bek. 28. 9. 2006, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007	949 949	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  Bek. 28. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brauerei Allersheim GmbH, Holzminden)	955 956 956
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Н.	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bek. 27. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Bovenden, Landkreis Göttin-		Bek. 21. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas- anlage Neetze)	956 956
	gen)	949	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I.	Justizministerium		Bek. 9. 10. 2006, Öffentliche Bekanntmachung; Offshore- Windpark Riffgat (ENOVA, Bunderhee)	957
K.	Umweltministerium		Stellenausschreibung	958

#### B. Ministerium für Inneres und Sport

#### Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt

Bek. d. MI v. 2. 10. 2006 — 33.1-01516/2-2 —

Bezug: Bek. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 864)

In der Anlage wird der Beschluss über die Änderung der Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) gemäß § 15 Abs. 2 NKPG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 948

#### **Anlage**

#### Beschluss über die Änderung der Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA)

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die örtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 6. 9. 2006 die folgende Änderung der Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) beschlossen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die örtliche Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt vom 18. 10. 2005 (Nds. GVBl. S. 864) wird nach dem Wort "Auftragserteilung" um die Wörter "ab einem Auftragswert von 5 000 Euro" ergänzt.

#### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

#### Nds. KHG;

Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007 aufzubringenden Betrages

> RdErl. d. MS v. 21. 9. 2006 -404.21-41201/5204(29/2007) -

- 1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nds. KHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2007 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 85 686 256,34 EUR aufzubringen haben.
- 2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinnahmt werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern:

#### 2.1 Kapitel 05 40 Titel 233 68-4

nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG 1 814 000,00 EUR

2.2 Kapitel 05 40 Titel 333 72-7

nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 29 400 000.00 EUR und Abs. 3 KHG

2.3 Kapitel 05 40 Titel 233 74-9

nach § 9 Abs. 1 KHG

– Schuldendiensthilfen — 1 110 000,00 EUR

2.4 Kapitel 05 40 Titel 333 74-3

nach § 9 Abs. 1 KHG 53 362 256,34 EUR 85 686 236,54 EUR. insgesamt:

3. Im Haushaltsjahr 2007 sind folgende Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgesehen:

#### 3.1 Kapitel 05 40 Titelgruppe 67/68

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG

Kapitel 05 40 Titelgruppe 69

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG insgesamt:

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit

#### 3.2 Kapitel 05 40 Titelgruppe 72

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG

Kapitel 05 40 Titelgruppe 73/76

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG insgesamt:

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit

#### 3.3 Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG

Hiervon entfallen voraussichtlich

auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:

 auf die Barmittelfinanzierung: An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die

Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils in Höhe von 2 775 000,00 EUR. Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von

Hiervon entfallen voraussichtlich

auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:

auf die Barmittelfinanzierung: Im Haushaltsjahr 2005 sind bei Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75 Fördermittel wegen zusätzlichen Bedarfs überplanmäßig in Höhe von 34 645 640,86 EUR verausgabt worden. An diesem Betrag beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Anteil von 40 v. H. =

Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 Nds. KHG im übernächsten Jahr, also in 2007, von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen. Der bei Kapitel 05 40 Titel 333 74-3 voraussichtlich aufzubringende Betrag von 39 504 000,00 EUR

Von den kommunalen Gebietskörperschaften sind insgesamt aufzubringen:

erhöht sich somit auf

2 441 000,00 EUR

3 000 000,00 EUR 5 441 000,00 EUR.

1 814 000,00 EUR.

0,00 EUR

88 200 000,00 EUR 88 200 000,00 EUR.

29 400 000,00 EUR.

103 759 000,00 EUR

5 000 000,00 EUR 98 759 000,00 EUR.

40 614 000,00 EUR.

1 110 000,00 EUR 39 504 000,00 EUR.

13 858 256,34 EUR.

53 362 <u>256,34 EUR.</u>

85 686 256,34 EUR.

5. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich ggf. bei den weiteren Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2007 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für **2008** berücksichtigt.

An die Landkreise und kreisfreien Städte Nachrichtlich: An die Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen das Niedersächsische Landesamt für Statistik

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 948

#### F. Kultusministerium

#### Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007

Bek. d. MK v. 28. 9. 2006 - 24.1-54063/8 -

Bezug: Bek. d. MK v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 973)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2007 vom 11. 9. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

"Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2007 fort."

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 949

#### Vereinbarung

zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Bek. d. MK v. 5. 10. 2006 — 24.1-54040/4 —

In der Anlage wird die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 4. 10. 2006 bekannt gegeben.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 949

Anlage

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch

den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten

durch den Niedersächsischen Kultusminister

– im Folgenden "Land" genannt –

und

 $\label{thm:continuous} \mbox{die Konf\"{o}deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen,} \mbox{vertreten durch}$ 

den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,

— im Folgenden "Konföderation" genannt —

schließen unter Bezugnahme auf Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 und auf Artikel 4 des Ergänzungsvertrages vom 4. März 1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 sowie Nummer 4 des Abschließenden Protokolls zu dem Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der zurzeit geltenden Fassung wird der Evangelische Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen des Landes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der in der Konföderation zusammengeschlossenen Kirchen erteilt. Das Land verpflichtet sich von daher, nur solche Lehrkräfte mit der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes zu beauftragen, die über die entsprechende kirchliche Bestätigung der Konföderation (Vokation) verfügen. Die Konföderation wird diese Lehrkräfte — neben den Angeboten des Landes — durch Angebote persönlicher Begleitung und Beratung, durch begleitende Fortbildungsangebote sowie durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen unterstützen.

§ 2

Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der kirchlichen Bestätigung endet auch die Berechtigung der Lehrkraft, Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Niedersachsen zu erteilen.

§ 3

Das Land wird den Lehrkräften die Möglichkeit geben, an den für den Erwerb der kirchlichen Bestätigung notwendigen Einführungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Die Konföderation veröffentlicht nach Abstimmung mit dem Land zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Schulverwaltungsblatt einen Terminplan mit den für das jeweilige Jahr vorgesehenen Vokations-Einführungstagungen, den weiteren kirchlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Einzelheiten des Antragsverfahrens.

§ 5

Erklärt eine Lehrkraft gegenüber dem Land oder der Konföderation, nicht mehr Evangelischen Religionsunterricht erteilen zu wollen, so wird der jeweilige Adressat den Vereinbarungspartner hiervon in Kenntnis setzen.

§ 6

Land und Konföderation stimmen sich über die erforderlichen Verfahren zur verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Vereinbarung ab.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

#### H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Bovenden, Landkreis Göttingen)

Bek. d. ML v. 27. 9. 2006 — 306.3-611-2302-1 —

Die GLL Northeim hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bovenden, Landkreis Göttingen, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S.

des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bovenden ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß  $\S$  3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 949

#### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (RWE Dea AG, Kompressorstation in Brammer)

> Bek. d. LBEG v. 25. 9. 2006 — W 6145 A II-2006-003-II —

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant den Neubau einer Kompressorstation in Brammer (Landkreis Verden, Gemarkung Kreepen, Flur 1, Flurstücke 38/4 und 37/2). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von voraussichtlich 2 000 bis 4 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach  $\S$  3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 950

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Ruhrgas AG, Erdgasleitung Bunde—Oude/Statenzijl, Niederlande)

#### Bek. d. LBEG v. 26. 9. 2006 — B III d 4.4 XXVII-2006-061-III —

Die Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, plant den Neubau einer Parallelleitung zur Placid-Erdgasleitung von der Erdgasverdichterstation Bunde (Landkreis Leer) zur Aardgasexportstation Oude/Statenzijl (Niederlande) mit einer Länge von ca. 1,4 km und einem Durchmesser von DN 900.

Nach  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für dieses Vorhaben vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat daher entsprechend den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 950

### Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Region Hannover

Vom 25. 9. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

#### § 1 Neufestsetzung

Für den Gelbbach und den Sedemünder Mühlbach im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Region Hannover wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

#### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Region Hannover, die von einem hundertjährlichen Hochwasser des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Münder, des Fleckens Coppenbrügge und der Stadt Springe.

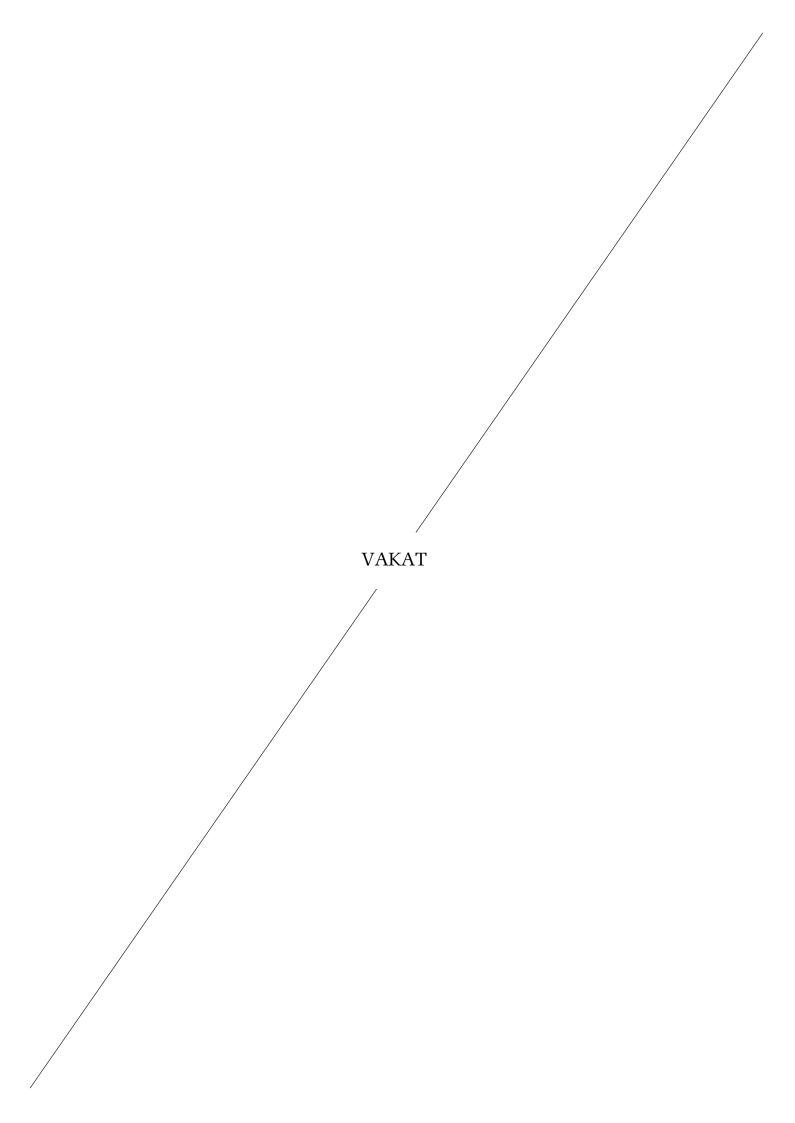
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:35 000 dargestellt.
- (3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3722, 3723, 3822, 3823, 3922, 3923) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden vier Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt:

Blatt 1 3823/20; 3823/21; 3823/26; 3823/27;

Blatt 2 3822/18; 3822/24; 3822/30; 3823/13; 3823/14; 3823/19; 3823/20; 3823/25; 3823/26;

Blatt 3 3822/11; 3822/12; 3822/17; 3822/18; 3823/07; 3823/13;

Blatt 4 3822/06; 3822/12; 3822/18; 3823/01; 3823/02; 3823/07; 3823/08; 3823/13; 3823/14.



Geschwar

04.09.2006

Übersichtskarte

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005

ND1®

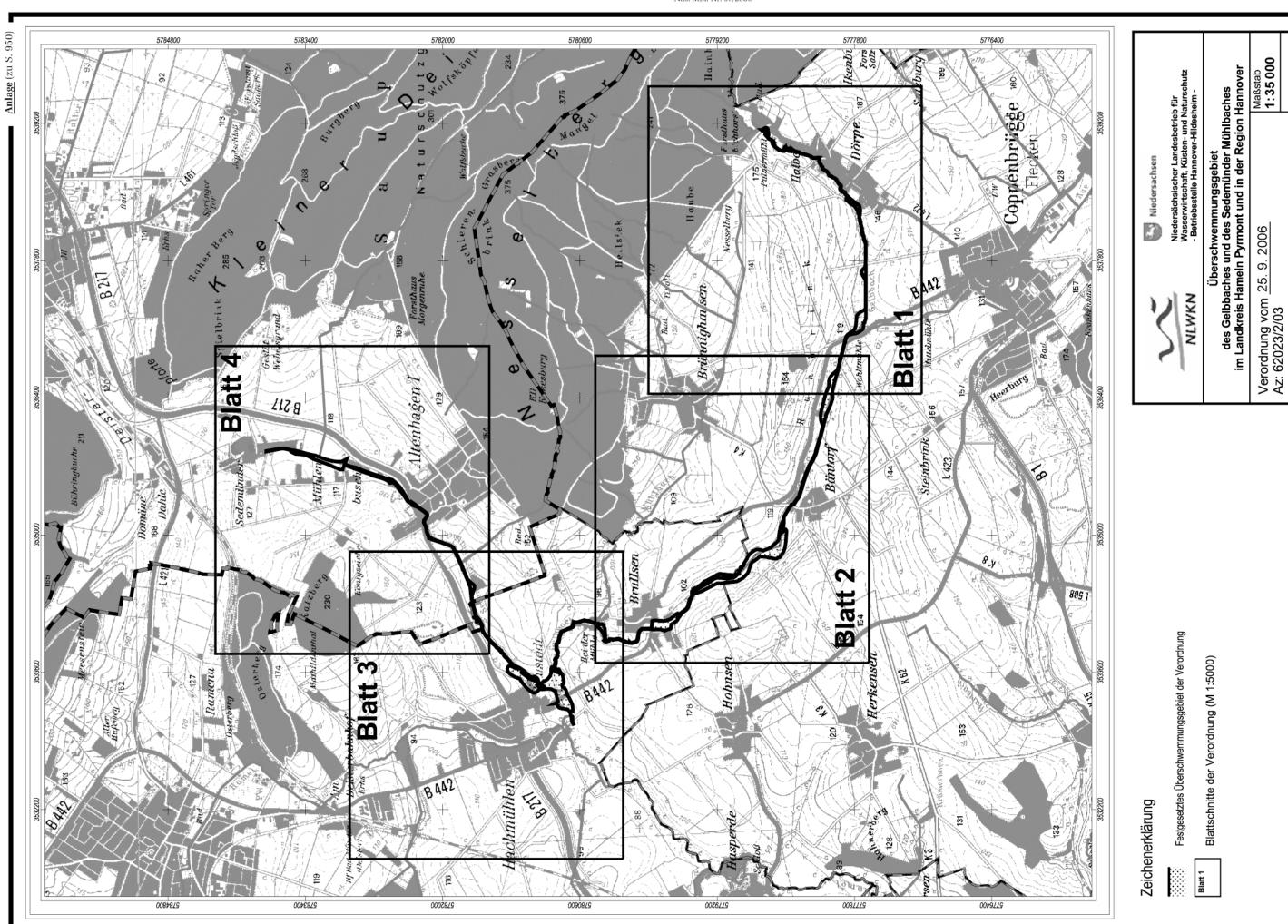
116

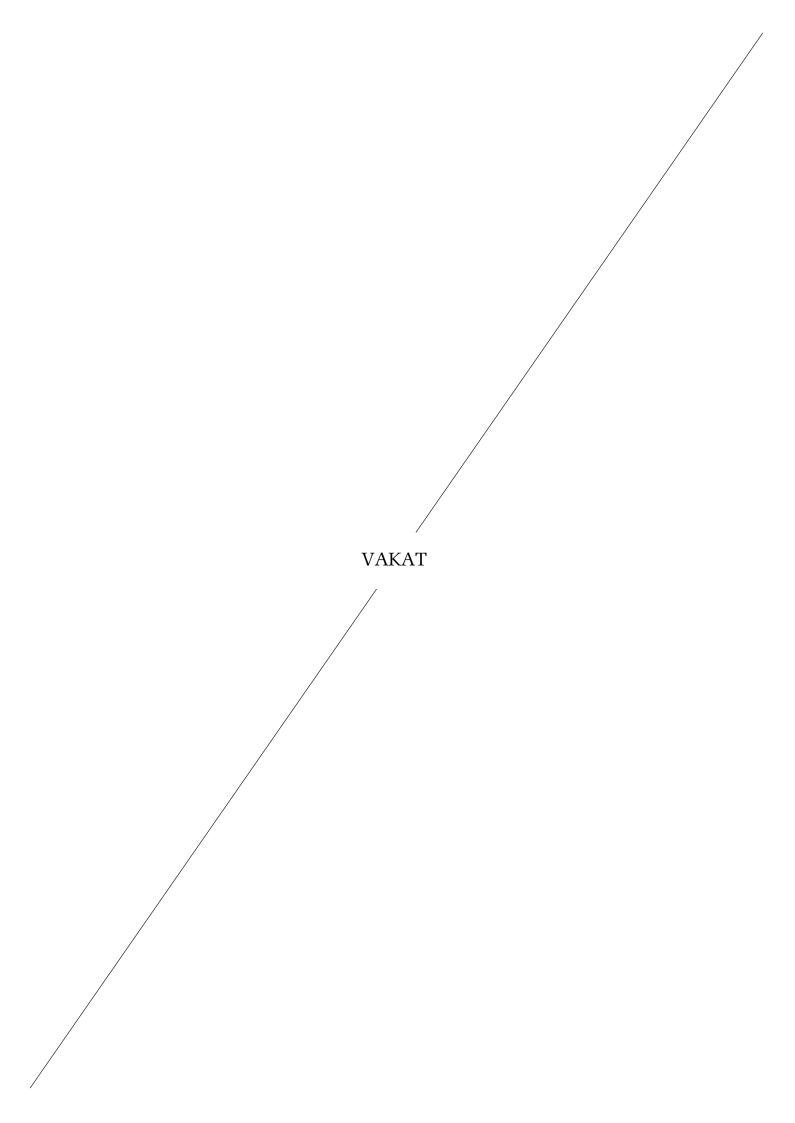
TK 50 Blatt-Nr.: L 3722 und L 3922

Grethe

Anfertigung der Zeichnung:

gez. Bellin





Die Karten\*) sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grünschwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.
- (5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei

 $\operatorname{dem}$  Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, und

der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Münder, Steinhof 1, 31848 Bad Münder, Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe. § 3

### Besondere Bestimmungen

- (1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Sedemünder Mühlbach im Kreis Hannover vom 30. 6. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 210) aufgehoben.

Hannover, den 25. 9. 2006

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 950

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

#### Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

#### Jahresrechnung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für das Haushaltsjahr 2005

Bek. d. NKPA v. 27. 9. 2006 — 04020-05 —

In der Anlage wird der Beschluss des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 12 Abs. 1 NKPG i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. 12. 2005 geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Von der nach  $\S$  101 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. 12. 2005 geltenden Fassung vorgeschriebenen Auslegung der Jahresrechnung 2005 ist die NKPA gemäß  $\S$  12 Abs. 1 NKPG ausgenommen.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 955

#### Anlage

#### Jahresrechnung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der bis zum 31. 12. 2005 geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 6. 9. 2006 die Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidenten für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

- Die Jahresrechnung der NKPA für das Haushaltsjahr 2005 wird unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Braunschweig zu Nummer 5.1.2 und den sich daraus ergebenden betraglichen Veränderungen gemäß § 101 Abs. 1 NGO festgestellt und beschlossen.
- Dem Präsidenten der NKPA wird für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brauerei Allersheim GmbH, Holzminden)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 28. 9. 2006 — HOL-06-032-01-21.5 —

Das Unternehmen Brauerei Allersheim GmbH, Allersheim 4, 37603 Holzminden, hat am 29. 8. 2006 gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die wesentliche Änderung der Schroterei beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 7.27 a, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in Allersheim 6, 37603 Holzminden, Gemarkung Holzminden, Flur 12, Flurstück 7.

<sup>\*)</sup> Hier nicht abgedruckt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 955

## Feststellung gemäß § 3 a UVPG (A. H. Energie GmbH & Co. KG, Nordstemmen)

#### Bek. d. GAA Hildesheim v. 28. 9. 2006 — 08075-1806-21.5 —

Das Unternehmen A. H. Energie GmbH & Co. KG, Bergwinkelsweg 10, 31171 Nordstemmen, hat am 24. 3. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei ca. 1,2 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31171 Nordstemmen, Gemarkung Adensen, Flur 3, Flurstück 221/1.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 956

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH & Co. KG, Wiehagen)

#### Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 10. 2006 — S-06-017-01-Stö/Lo —

Das Unternehmen Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH, Hafen Wiehagen, 31712 Wiehagen, hat am 16. 2. 2006 gemäß  $\S$  4 i. V. m.  $\S$  19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei ca.  $2\times1,8$  MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31655 Stadthagen, Gemarkung Stadthagen, Flur 21, Flurstücke 6/70 und 6/78.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 956

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

## Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Neetze)

#### Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 8. 2006 — 4.1LG000005573-st —

Die Firma e3 Projekt 18 GmbH & Co. KG, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21398 Neetze, Karzer Straße, Gemarkung Neetze, Flur 17 Flurstück 50/9.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach  $\S$  3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 956

## Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Eggers, Radbruch)

#### Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 9. 2006 — LG 4.1LG000006858 —

Herr Wilhelm Eggers, Im Brook 10, 21449 Radbruch, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 248 kW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21449 Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 2, Flurstück 225/83.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach  $\S$  3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 956

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung: Offshore-Windpark Riffgat (ENOVA, Bunderhee)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 10. 2006 **- 3106-40211-1.6-1 -**

Die Firma ENOVA offshore Windpark Riffgat GmbH & Co. KG, Bunderhee, hat einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß den §§ 9 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl, I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks in der Nordsee (12 sm-Zone, 14,5 km nordwestlich der Insel Borkum; Eckkoordinaten der Windparkfläche nach Gauß-Krüger, DHDN/PD: NW 3.330.756; 5.954.301; NO 3.335.647; 5.955.281; SO 3.335.884; 5.954.106; SW 3.330.992; 5.953.125) gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens nach § 9 BImSchG ist ausschließlich der Windpark (mit Umspannwerk und interner Verkabelung), nicht jedoch die Kabeltrasse zum Festland. Es sollen alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden. Dazu zählen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 NNatG).

Beantragt werden 44 Windenergieanlagen mit je 6 MW Nennleistung (Gesamtnennleistung 264 MW). Der Windpark soll im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage fällt unter die lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Aufgrund Nummer 1.6.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 6 UVPG liegen bei der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), i. V. m. lfd. Nr. 8.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG und die Antragsunterlagen (einschließlich der für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen) liegen vom 23. 10. 2006 bis zum 23. 11. 2006 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und 8.00 bis 13.00 Uhr, freitags in der Zeit von

Landkreis Leer, Bauordnungsamt, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Zimmer 249,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,

- Stadt Norden, Am Markt 43, Erdgeschoss, 26506 Norden,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie

freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, Stadt Borkum, Neue Straße 1, 26757 Borkum, Zimmer 6,

montags bis donnerstags

freitags in der Zeit von

in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und

13.30 bis 17.00 Uhr sowie 7.30 bis 12.30 Uhr,

Inselgemeinde Juist, Rathaus, Strandstraße 5, 26571 Juist,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und

14.30 bis 16.00 Uhr.

freitags in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04935 809-133, Herr Wilde),

Stadt Norderney, Rathaus, Bauamt, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney,

montags bis donnerstags

8.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemeinde Dongeradeel (NL), Suupmarkt 2,

9101 LM Dokkum,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie

9.00 bis 12.00 Uhr, freitags in der Zeit von

Gemeinde Schiermonnikoog (NL), Nieuwestreek 5, 9166 LX Schiermonnikoog, montags bis freitags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

Gemeinde Kollumerland (NL), Van Limburg Stirumweg 18, 9291 KB Kollum,

montags bis freitags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Gemeinde Eemsmond (NL), Hoofdstraat-West 1, 9981 AA Uithuizen,

montags bis freitags während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 595 437555),

Gemeinde De Marne (NL), R. Ritzemastraat 2, 9965 ZG Leens.

montags bis freitags während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 595 575500),

- Gemeinde Delfzijl (NL), J. van den Kornputplein 10, 9934 EA Delfziil.

montags bis freitags während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 596 639911).

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des 7. 12. 2006.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. IS. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforder-

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

#### 16. 1. 2007 ab 10.00 Uhr im "Kulturzentrum PFL", Peterstraße 3, 26121 Oldenburg.

Sollte die Erörterung am 16. 1. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 9 und 8 BImSchG ersetzen kann.

- Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 957

#### Stellenausschreibung

Beim Niedersächsischen Finanzministerium ist ab 1. 12. 2006 der Dienstposten

der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters 4 (Vermögen und Finanzierungen, finanzpolitische Grundsatzfragen; Geld- und Kreditgeschäft, Landeshauptkasse)

mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes neu zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 6 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht — vorbehaltlich der Freigabe durch den Haushaltsausschuss — zur Verfügung. Nach dem Gesetzentwurf der LReg, der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, ist davon auszugehen, dass die Verleihung des mit dem Dienstposten verbundenen Amtes mit leitender Funktion zunächst für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen wird.

Die Abteilung, die fünf Referate und die LHK umfasst, ist zuständig für ein vielgestaltiges Aufgabenspektrum, das einerseits die Finanz-politik des Landes betrifft und andererseits mittelbar und unmittelbar in verschiedene Bereiche der Wirtschaft reicht. Dies umfasst

- die Meinungsbildung zu finanzwirtschaftlich relevanten Inhalten der Bundesgesetzgebung einschließlich der Mitwirkung im Bundesrat, die Vorbereitung der Finanzministerkonferenzen, Bundeshaushalt sowie finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen im Bund-Länder-Verhältnis;
- Grundsatzfragen der Finanzverfassung, bundesstaatlicher Finanz-ausgleich, Misch- und überregionale Forschungsfinanzierungen sowie Europa- und internationale Angelegenheiten;

- das Geld- und Kreditgeschäft einschließlich Derivate des Landes an den nationalen und internationalen Märkten und dessen strategische Ausgestaltung, das Cash-Management mit Liquiditätsplanungssystemen, das Portfoliomanagement der Landesschulden, die Landesversorgungsrücklage, die Schulden-, Derivat- und Wertpapierverwaltung, der Nachweis des Forderungsvermögens des Landes sowie Grundsatzfragen alternativer Finanzierungen;
- die Verwaltung der Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen im Interesse des Landes einschließlich Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und Betreuung der Mandate des Landes, wobei die größten Landesbeteiligungen in einer privatrechtlichen Landesverwaltungsholding zusammen gefasst sind; Beteiligungsstrategie, Beteiligungsbericht;
- die Verwaltung der Trägerrechte bzw. Landesbeteiligungen (einschließlich Betreuung der Mandate des Landes) an und die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Banken sowie Förderinstitute, Sparkassen und Versicherungen, NSpG, NöVersG, Nord/LB-Gesetz, Grundsatzfragen, Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften und Finanzierungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft, entsprechende Angelegenheiten des Wettbewerbs- und des Beihilferechts;
- die LHK mit den Schwerpunkten Zahlungsverkehr, Liquidität. Zentralkasse und Buchführung im Gesamtrahmen eines intranetgestützten IT-Systems (P 53).

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst oder einem kaufmännischen Diplom, die über mehrjährige Berufs-und Verwaltungspraxis verfügt. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte im Umgang mit der Finanzpolitik und der Wirtschaft vertiefte Erfahrungen besitzen und sich durch ein überdurchschnittliches Maß an Eigeninitiative, Fleiß, Flexibilität, Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit auszeichnen. Einfühlungsvermögen, hohe Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit, Kooperationsbereitschaft, Koordinierungsstärke, ausgeprägter fachlicher Ideenreichtum, strategische Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick sind ebenso gefordert wie Motivationsfähigkeit, Überzeugungs- und Entscheidungskraft sowie die Anwendung moderner Führungsmethoden. Analytisches und strukturiertes Denken, Kommunikationsstärke und Sozialkompetenz werden vernuegesetzt. werden vorausgesetzt

Die gesuchte Persönlichkeit sollte eine deutliche Prioritätensetzung erkennen lassen und gesteckte Ziele durch klare Entscheidungen im Planungsrahmen erreichen können. Das breite Aufgabenspektrum der Abteilung erfordert teilweise eine auch umfangreiche Vertretung der Belange des MF außerhalb der Verwaltung. Aufgabe der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters ist es, entsprechende Kontakte zu Gesprächspartnern herzustellen und zu pflegen.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Finanz-wirtschaft, aber auch in betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie in den rechtlichen Rahmenbedingungen wie insbesondere der Finanzverfassung, dem Haushaltsrecht sowie dem Bürgerlichen Recht, dem Gesellschaftsrecht, dem Bankenrecht und Wertpapierrecht sind von erheblichem Vorteil

Englische Sprachkenntnisse erleichtern die Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Bereich Geld und Kredit.

Europaqualifizierung entsprechend den Beschlüssen der LReg ist erforderlich.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Das MF möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte — ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten — bis zum 10. 11. 2006 an das Niedersächsische Finanzministerium, Referat 37, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

Nds. MBl. Nr. 37/2006 S. 958

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten